

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.04.2020
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 17.02.2020 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 17.03.2020 und vom MWK am 14.04.2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ ist,
 - dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang der Umweltwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen, naturwissenschaftlichen oder planerischen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Umweltwissenschaften oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Organismische Biologie, Hydrologie, Bodenkunde, Geographie und Umweltplanung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat. Alternativ kann für einen der geforderten Schwerpunkte auch ein fachlich äquivalentes, mindestens 3 Monate langes Praktikum anerkannt werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Eine vorläufige Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen kann erfolgen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber zum Erreichen der vollständigen Zugangsvoraussetzungen lediglich Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten zur Feststellung der fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums fehlen. Die vorläufige Feststellung ist mit der Nebenbestimmung zu verbinden, dass die noch fehlenden Module innerhalb von zwei Semestern nachgewiesen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und reichen ihre Bewerbungsunterlagen bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein, Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. März für das Wintersemester einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit erfordert, so dass bei späterer Einreichung der

Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum Semester nicht gewährleistet werden kann. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 4 Abs 2 b) und ggf. Nachweise nach § 7

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, richtet sich das hochschuleigene Auswahlverfahren nach einer Rangliste, die der Zulassungsausschuss aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien zur besonderen Eignung ermittelt (siehe Abs. 2). Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Zur Ermittlung der Punktzahl wird die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 des vorangegangenen Studiums einbezogen.

Abschlussnote oder Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2

Note 1,00 bis 1,5	8 Punkte
Note 1,51 bis 1,75	7 Punkte
Note 1,76 bis 2,0	6 Punkte
Note 2,01 bis 2,25	5 Punkte
Note 2,26 bis 2,5	4 Punkte
Note 2,51 bis 2,75	3 Punkte
Note 2,76 bis 3,0	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,25	1 Punkt
Note 3,25 bis 4,0	0 Punkte.

- b) Besondere Eignung

- einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Praktikum oder wissenschaftliche Projektarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer und/oder Bachelor-/Abschlussarbeit mit Schwerpunkt Organismische Biologie (u.a. Botanik, Zoologie,

Ökologie, Limnologie), Hydrologie, Bodenkunde, Geographie und Umweltplanung
0,5 Punkte

- wissenschaftliche Publikationen / Preise / Auszeichnungen
0,5 Punkte
- englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 oder höher
0,5 Punkte
- studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes im Umfang von mindestens einem Semester
0,5 Punkte
- mindestens 12 Monate andauerndes, freiwilliges ökologisches Engagement, (z.B. FÖJ, Bundesfreiwilligendienst in umweltorientierten Projekten)
1 Punkt
- mindestens 12 Monate relevante Berufserfahrung (z.B. in Umweltplanungsbüros, Naturschutzverbänden oder –behörden)
1 Punkt

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 12 Punkte.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Landschaftsökologie“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe

die im Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ lehren sollen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,

- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren mit Vorlesungsbeginn für abgeschlossen erklären. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür endet mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 5 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Die Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.